

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 62/09 B

L 6 U 160/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 2323/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Januar
2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihren Prozessbevollmächtigten beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Soweit die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend macht, hat sie bereits versäumt, eine abstrakte Rechtsfrage klar zu formulieren (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Soweit sie ferner eine Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rügt, fehlt es schon an der genauen Bezeichnung einer divergierenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).
- 4 Die Klägerin beruft sich zudem auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden. Es fehlt an der Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amts-



ermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt worden sein (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*). Dass die Klägerin bis zuletzt einen Beweisantrag gestellt hätte, ist der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen.

- 6 Ein Verfahrensfehler ist auch nicht deshalb dargetan, weil das LSG nicht über die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 109 SGG informiert hätte. Das Prozessgericht ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 mwN*).
- 7 Da der Klägerin Prozesskostenhilfe nicht zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

